

Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen

Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz



Gültig ab 1. Januar 2023



Der Gemeinderat Rüttenen, gestützt auf § 10 Absatz 3 und § 31 Absatz 6 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG), sowie § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1 Ziele

§ 1

- ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.
- ² Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltung.

2 Informationsstelle

§ 2

- ¹ Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.
- ² Die Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

3 Informationsmittel

§ 3

- ¹ Amtliches Publikationsorgan ist der Anzeiger Solothurn Lebern.
- ² Zusätzlich wird auf der Webseite der Einwohnergemeinde informiert über:
- a) Traktanden der Gemeindeversammlungen
- b) Unterlagen zu Geschäften der Gemeindeversammlungen
- c) Protokolle der Gemeindeversammlungen
- d) Traktanden der Gemeinderatssitzungen
- e) Beschlüsse des Gemeinderats

4 Datenschutz

§ 4

- ¹ Die Gemeindeverwaltung wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG.
- ² Die beauftragte Stelle für den Datenschutz erstattet dem Gemeinderat einmal pro Jahr Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.



5 Inkraftreten

§ 5

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 24. August 2022.

Gemeindepräsident

Markus Boss

Gemeindeschreiber

Franz Lüthi

¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft.